Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz

Herausgeber: Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Bern

Band: - (2002)

Artikel: Denkmalpflegerische Grundsatzfrage bei der Restaurierung der

Felsenburg

Autor: Furrer, Bernhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836230

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Denkmalpflege der Stadt Bern

Denkmalpflegerische Grundsatzfrage bei der Restaurierung der Felsenburg

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert orientiert sich die moderne Denkmalpflege an Grundregeln, die sich im Laufe der Zeit gefestigt haben und heute weitgehend anerkannt sind. Sie geben nicht etwa konkrete Handlungsanweisungen oder liefern gar Rezepte für den Einzelfall, führen indessen zu einer Klärung der grundsätzlichen Verhaltensweisen und bewirken damit, dass unter den Fachleuten häufig – nicht immer – eine «unité de doctrine» herrscht. Fälle, bei denen Grundregeln ähnlichen Ranges im Widerspruch stehen, bei denen gewissermassen «so oder so» vorgegangen werden kann, sind selten, aber gerade deswegen von besonderem Interesse.

Geschichte

Die Felsenburg am Klösterlistutz in Bern, der frühere «Nidere Turm», ist wohl kurz nach dem Bau der Untertorbrücke um 1260 als Teil der Befestigung des unteren Stadtzugangs entstanden. Der Turm war eines der wichtigsten Elemente der spätmittelalterlichen Stadtbefestigung und zudem gestalterisches Symbol für die erstarkte Stadt. Auch nach mehrmaligen Neufassadierungen und Umbauten blieb der Turm während Jahrhunderten markantes Zeichen des «Stadtzugangs untenaus». Auf der Aareseite dem Turm vorgebaut war seit dem 14. Jahrhundert das «nidere wighus»; es dürfte als Wachtlokal und als Zollstation gedient haben.

Mit dem Untergang des Alten Bern hatte die Felsenburg ihre befestigungstechnische Bedeutung verloren, mit dem Bau der erhöht liegenden Nydeggbrücke ihre städtebauliche Symbolkraft eingebüsst. Der Turm wurde an einen Privaten verkauft, der 1862–1865 die Anlage zum Wohnhaus umbaute, das in der Folge den heute gebräuchlichen Namen «Felsenburg» erhielt. Für die neue Nutzung waren bedeutende Arbeiten an Turm und Vorbau not-

wendig. So wurde auf der Südostseite des Turms ein neues Treppenhaus errichtet und dadurch sein Volumen um einen Drittel vergrössert; in die übrigen Fassaden wurde entsprechend den neu eingezogenen Holzbalkendecken eine Vielzahl von Fensteröffnungen ausgebrochen. Auch der Vorbau zur Aare wurde vollständig umgebaut und um zwei Stockwerke erhöht.

Restaurierung: Welcher Umgang mit dem Treppenhausanbau?

Nachdem die Burgergemeinde Bern 1997 die Felsenburg von der Einwohnergemeinde zu Eigentum übernommen hatte, ging sie in beispielhafter Art daran, das Baudenkmal sorgfältig zu restaurieren. Von grundsätzlicher denkmalpflegerischer Bedeutung war dabei die Frage des Umgangs mit den Eingriffen des Umbaus von 1862–1865, namentlich mit dem damals angebauten Treppenhaus. Sollte es als Zeugnis der jüngeren Geschichte des Turms erhalten bleiben oder aber zugunsten der Gesamterscheinung des Turms, entsprechend seiner städtebaulich besonderen Stellung, abgebrochen werden?

Beide Möglichkeiten liessen sich unter Hinweis auf bewährte Grundsätze der Denkmalpflege vertreten.1 Für die Erhaltung des Treppenhausanbaus sprach der Umstand, dass dieser seit eineinhalb Jahrhunderten Bestandteil der Geschichte des Turms gewesen war, entstanden als direkte Folge der damals neuen Verwendung des Gebäudes als Wohnhaus, die seinen Weiterbestand (wenn auch mit erheblichen Eingriffen) überhaupt erst ermöglicht hatte. Zudem verwies die Felsenburg auf die Wohnungsnot der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Bern. Das Treppenhaus war also unzweifelhaft ein bedeutsames geschichtliches Zeugnis. Es kam dazu, dass die künftige Nutzung – dies war von Anbeginn klar – weiterhin





Die 1865 umgebaute Felsenburg mit dem neuen Treppenhausanbau

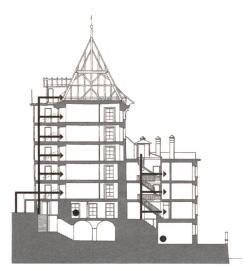
Die 2002 restaurierte Felsenburg nach Abbruch des Treppenhausanbaus das Wohnen bleiben sollte. Überdies war offensichtlich, dass der Turmanbau nicht ohne architektonische Qualität war; sie war von aussen wegen des schlechten Bauzustands nicht für jedermann ersichtlich und durch den ungelösten Anschluss an das Turmdach kompromittiert, trat aber im Innern mit der elegant geschwungenen Sandsteintreppe umso deutlicher zu Tage. Aus all diesen Gründen wurde durchaus in Betracht gezogen, das Treppenhaus beizubehalten.

Einer Erhaltung standen andere gewichtige Argumente entgegen. Der Turm, einst Symbol der Stadt, städtebauliches Zeichen am einzigen Zugang von Osten, hatte durch den Umbau im 19. Jahrhundert seine hoch aufragende, schlanke Gestalt verloren. Er war als Bestandteil einer Wehranlage nicht mehr erkennbar, war zum banalen Mietshaus geworden. Nur für Eingeweihte, nur nach eingehenden Erklärungen war seine Baugeschichte erkennbar. Neben der Durchfensterung seiner Fassaden war vor allem der Treppenhausanbau für diesen grundlegenden Bedeutungswechsel verantwortlich. Sein fassadenbündiger Anschluss an den Turm

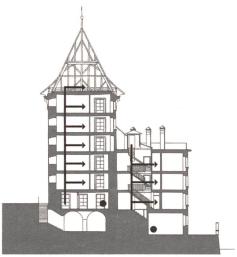
und die erwähnte ungelöste Verbindung mit dem Turmdach führten nicht bloss zu einer Veränderung, sondern zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der kubischen Erscheinung. Gravierend war auch der bauliche Zustand: Der Anbau hatte sich gesenkt, vom Wehrturm abgelöst, die gegen Norden gerichtete Sandsteinfassade war in ruinösem Zustand – insgesamt war fraglich, ob der Anbau in seiner Substanz überhaupt erhaltensfähig sei.

Grundlagen

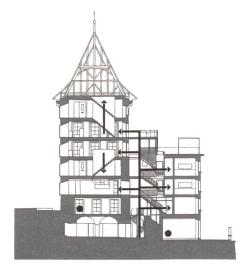
Die Architekten (Saurer, Valentin, Campanile, Michetti) erarbeiteten ein ausgedehntes Variantenspektrum für die beiden Grundverhaltensweisen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten von Wohnungsdisposition und erschliessung. Die Denkmalpflege legte Wert darauf, dass die aufgezeigten Möglichkeiten in sich konsequent durchgearbeitet wurden. So war klar, dass die Beibehaltung des Treppenturms ihre Entsprechung in der Beibehaltung der Disposition der Wohnungen und ihrer Ausstattung finden sollte.



Beibehaltung des Treppenhausanbaus und der Wohnungsstruktur im Turm



Abbruch des Treppenhausanbaus und neue Treppenerschliessung im Turm



Abbruch des Treppenhausanbaus und Erschliessung über die bestehende, um ein Geschoss verlängerte Treppe im Vorbau (ausgeführte Variante)

1 Charta von Venedig, Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche), Venedig 1964:

Art. 1: Der Denkmalbegriff umfasst sowohl das einzelne Denkmal als auch das städtische oder ländliche Ensemble (Denkmalbereich), das von einer ihm eigentümlichen Kultur einer bezeichnenden Entwicklung oder einem historischen Ereignis Zeugnis ablegt. Er bezieht sich nicht nur auf grosse künstlerische Schöpfungen, sondern auch auf bescheidene Werke, die im Lauf der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben

Art. 11: Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stileinheit ist kein Restaurierungsziel. ... Das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen.

Entscheid

In Abwägung der verschiedenen Aspekte denkmalpflegerische Grundsätze und heutige Nutzungsmöglichkeiten, Wohnqualität und städtebauliche Wirkung, baustatische Gegebenheiten und Kosten - entschied sich die Bauherrschaft im Konsens mit der Denkmalpflege, das Treppenhaus abzubrechen. Der städtebaulichen Wirkung des Turms wurde dabei ein grosser Stellenwert zugemessen - der Turm sollte wieder als Auftakt der Altstadt erlebt werden. Wichtig war auch der Wunsch der Bauherrschaft nach grosszügigen Wohnungen. Im Baugesuch war vorerst eine separate Treppe im Turminnern vorgesehen. Gemäss einer Anregung der Denkmalpflege wurde umprojektiert, so dass der Turm heute über die (um ein Geschoss erhöhte) bestehende Treppe des Vorbaus erschlossen wird; er ist mit modern ausgestatteten, zweigeschossigen Wohnungen grosszügigen Zuschnitts belegt.

Das Beispiel zeigt, dass (in seltenen Fällen) verschiedene Haltungen vor einer denkmalpflegerischen Fragestellung möglich sind. Dies hat

nichts mit Beliebigkeit in denkmalpflegerischen Entscheiden, Entscheiden nach dem Gusto des Denkmalpflegers zu tun, sondern mit einer zu Beginn meist unvollständigen Kenntnis des Objekts und der Auswirkungen einer Massnahme. Voraussetzung eines Entscheids sind gut erarbeitete Grundlagen, beispielsweise zur Baugeschichte und zur Substanz des Bauwerks, sowie das genaue Wissen um die Konsequenzen, die sich aus den verschiedenen Denkmodellen ergeben. Ein Entscheid bedarf eines sorgfältigen Abwägens aller Gesichtspunkte; er darf nicht von einer Einzelperson, sondern nur in einem Gremium gefällt werden, in dem die verschiedenen Fachmeinungen eingebunden sind. Dies alles bedeutet, dass sich die Beteiligten Zeit, viel Zeit, für die eigenen Überlegungen und danach für die Diskussion mit den andern Beteiligten nehmen müssen. In Bern sagen wir, ein solch weit reichender Beschluss müsse «erdauert» werden. Das lohnt sich.

Bernhard Furrer, Architekt Denkmalpfleger der Stadt Bern